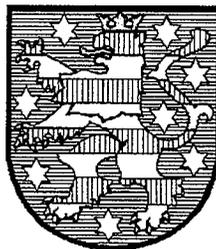
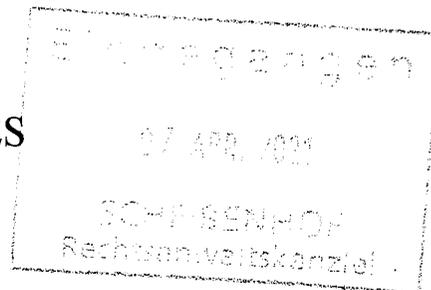


VERWALTUNGSGERICHT GERA



IM NAMEN DES VOLKES

**URTEIL**



**In dem Verwaltungsstreitverfahren**

der Frau

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwalt Dr.

**- Klägerin -**

**gegen**

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge  
Außenstelle Jena/Hermsdorf  
Landesasylstelle Thüringen,  
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

**- Beklagte -**

**wegen**

Asylrechts

hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Gera durch

den Richter am Sozialgericht Dr. Jenak als Einzelrichter

aufgrund der mündlichen Verhandlung am **22. März 2021** für Recht erkannt:

Ziffer 4 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 4. Januar 2021 wird aufgehoben.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Klägerin trägt 4/5 und die Beklagte trägt 1/5 der Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kostenschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festgesetzten Kosten abwenden, wenn nicht der jeweilige Kostengläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

### **T a t b e s t a n d**

Die Klägerin wendet sich gegen die Ablehnung ihres Asylantrages als unzulässig, gegen die Anordnung ihrer Abschiebung nach Schweden im Rahmen des Dublin-Verfahrens sowie das verfügte Einreise- und Aufenthaltsverbot von 30 Monaten.

Sie wurde nach eigenen Angaben im Jahr 1998 geboren, ist somalische Staatsangehörige und in Äthiopien aufgewachsen. Sie verließ ihr Herkunftsland im September 2014 und reiste sodann über Italien und Schweden schließlich am 12. April 2018 erstmals in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte einen Asylantrag (Bundesamt Az. 7468660). Am 28. Mai 2018 führte die Beklagte mit der Klägerin ein persönliches Gespräch zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates. Hierbei gab die Klägerin unter anderem an, keine Angehörigen in der Bundesrepublik Deutschland oder einem anderen Mitgliedstaat zu haben (Bundesamts-Akte 7468660, Bl. 14). Ferner hörte die Beklagte sie am 29. Mai 2018 zur Zulässigkeit ihres Asylantrages an (Bundesamts-Akte 7468660, Bl. 44 ff.). Hierbei gab sie an, dass sich ein Freund von ihr in der Bundesrepublik Deutschland aufhalte.

Unter dem 06. Juni 2018 stimmte Schweden einer Rücküberstellung der Klägerin im Rahmen des Dublin-Verfahrens zu.

Sodann lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 04. Juni 2018 den Asylantrag als unzulässig gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG ab (Ziffer 1), stellte fest, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz nicht vorliegen (Ziffer 2) und ordnete die Abschiebung der Klägerin nach Schweden an (Ziffer 3). Das Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz wurde auf 3 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Ziffer 4).

Zur Begründung verwies die Beklagte darauf, dass der in der Bundesrepublik Deutschland gestellte Asylantrag unzulässig sei, weil aufgrund der Dublin-III-Verordnung Schweden für ihren Asylantrag zuständig sei. Abschiebungsverbote lägen ebenfalls nicht vor.

Hiergegen erhob die Klägerin Klage (Az. 4 K 1112/18 Ge) und beantragte ferner die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes nach § 80 Abs. 5 VwGO (Az. 4 E 1113/18 Ge), den das Gericht mit Beschluss vom 26. Juni 2018 ablehnte. Die Klägerin wurde sodann nach Schweden überstellt. Im Hauptsacheverfahren 4 K 1112/18 Ge wurde die Klage durch Urteil vom 02. Oktober 2019 abgewiesen.

Am 05. Oktober 2020 reiste die Klägerin erneut in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 13. Oktober 2020 einen erneuten Asylantrag (Bundesamt Az. 8258864). Unter dem 13. November 2020 stimmte Schweden einer Rücküberstellung der Klägerin im Rahmen des Dublin-Verfahrens erneut zu.

Auf dem Fragebogen zur Bestimmung des für die Prüfung des Antrages zuständigen Mitgliedstaates (Bundesamts-Akte 8258864, Bl. 119) gab sie sodann an, ihr Ehegatte Ahmed Dayib Ali lebe in der Bundesrepublik Deutschland (als anerkannter Schutzberechtigter, Bundesamts-Akte 8258864, Bl. 114).

Ferner machte sie schriftlich geltend, sie sei geflüchtet, weil man sie in Somalia habe zwangsverheiratet wollen – als Kompensation dafür, dass ihr Cousin einen Mann aus einem anderen Clan getötet habe (Bundesamts-Akte 8258864, Bl. 134).

Sodann lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 04. Januar 2021, der Klägerin am 11. Januar 2021 zugestellt, den Asylantrag als unzulässig gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG ab (Ziffer 1), stellte fest, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz nicht vorliegen (Ziffer 2) und ordnete die Abschiebung der Klägerin nach Schweden an (Ziffer 3). Das Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Ziffer 4).

Zur Begründung verwies die Beklagte darauf, dass der in der Bundesrepublik Deutschland gestellte Asylantrag unzulässig sei, weil aufgrund der Dublin-III-Verordnung Schweden für ihren Asylantrag zuständig sei.

Ein erneutes persönliches Gespräch sei entbehrlich, da der für das Asylverfahren der Klägerin zuständige Mitgliedstaat anderweitig bestimmt werden konnte. Die Klägerin habe die Gelegenheit gehabt, schriftlich gegebenenfalls schutzwürdige Belange geltend zu machen. Sie habe nichts geltend gemacht, was gegen eine Überstellung nach Schweden spreche. Ferner habe sie bei ihrer erstmaligen Asylantragstellung angegeben, sie verfüge über keine Angehörigen im Dublin-Raum. Ihr vorgeblicher Ehegatte (Bundesamts-Aktenzeichen 5739076) sei bereits am 28. Februar 2014 in die Bundesrepublik Deutschland eingereist; die Klägerin hingegen erst am 12. April 2018. Somit könne die Ehe nicht bereits im Herkunftsstaat bestanden haben. Wegen des weiteren Inhalts des Bescheides wird auf diesen Bezug genommen (§ 77 Abs. 2 AsylG).

Hiergegen hat die Klägerin am 12. Januar 2021 Klage erhoben (4 K 54/21 Ge) sowie ferner das Verwaltungsgericht um die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes nach § 80 Abs. 5 VwGO ersucht (4 E 55/21 Ge), den das Gericht mit Beschluss vom 11. März 2021 abgelehnt hat.

Sie macht geltend, sie sei mit Ahmed Dayib Ali verheiratet, weshalb die Bundesrepublik Deutschland ihr Selbsteintrittsrecht habe ausüben müssen. Aus der Erstbefragung gehe hervor, dass sie die Heiratsurkunde damals vorgelegt habe. Ferner hätte die Beklagte im Rahmen des zweiten Asylverfahrens ein persönliches Gespräch mit der Klägerin durchführen müssen. Hier- von könne zwar auch abgesehen werden; die diesbezügliche Ermessensentscheidung der Be- klagten sei jedoch fehlerhaft, weil sich der Beklagten die Notwendigkeit weiterer Ermittlungen im Hinblick auf die Ehe der Klägerin hätten aufdrängen müssen. Im Übrigen habe auf die per- sönliche Anhörung auch deshalb nicht verzichtet werden dürfen, weil die Voraussetzungen des Art. 5 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 vom 26. Juni 2013 (Dublin-III-VO) nicht gegeben seien. Die Klägerin sei nicht ordnungsgemäß im Sinne des Art. 4 Dublin-III-VO informiert worden. Die von der Beklagten übersendeten Merkblätter genügten nicht den Anfor- derungen des Anhangs X zur Durchführungsverordnung (EU) Nr. 118/2014 vom 30. Ja- nuar 2014. So fehlten Informationen darüber, was die Klägerin unternehmen könne, wenn sie den Inhalt des Merkblattes nicht verstehe, welche Rechte sie während des Asylverfahrens habe sowie eine vorbeugende Rechtsmittelbelehrung für den Fall, dass ihr Asylantrag abschlägig beschieden werde.

Darüber hinaus sei auch ein Abschiebungsverbot hinsichtlich Schwedens festzustellen, weil ihr nach ihrer Rückkehr nach Schweden dort die beschriebene Zwangsverheiratung mit dem Mann aus dem anderen Clan drohe. Schließlich sei auch die Dauer des Einreiseverbotes mit 30 Mo- naten aufgrund der Schutzwirkung des Art. 6 Grundgesetz zu lang bemessen.

Schließlich sei sie inzwischen schwanger. Voraussichtlicher Entbindungstermin sei der 10. Oktober 2021. Ahmed Dayib Ali sei der Vater des Kindes. Eine Anerkennung der Vaterschaft sowie Sorgeerklärungen lägen nicht vor.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 4. Januar 2021 aufzuheben, sowie hilfsweise die Beklagte unter teilweiser Aufhebung des Bescheides zu verpflichten festzustellen, dass bei der Klägerin ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder § 60 Abs. 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz vorliegt, sowie äußerst hilfsweise, das Einreise- und Aufenthaltsverbot in Ziffer 4 des Bescheides aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist sie im Wesentlichen auf die Begründung des streitgegenständlichen Bescheides. Im Rahmen des ersten Asylverfahrens sei ein persönliches Gespräch mit der Klägerin geführt worden. Die Heiratsurkunde sei durch sie ferner nicht vorgelegt worden. Es sei an der Klägerin, alle erforderlichen Urkunden und Unterlagen vorzulegen. Ferner wohnten die Klägerin und ihr behaupteter Ehegatte unter verschiedenen Anschriften.

Mit Beschluss vom 02. März 2021 hat die Kammer den Rechtsstreit auf den Einzelrichter übertragen. Dieser hat die Sache am 22. März 2021 mündlich verhandelt und die Klägerin ergänzend zu ihrem bisherigen Vorbringen persönlich angehört. Wegen der näheren Einzelheiten wird insoweit auf die Sitzungsniederschrift Bezug genommen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird ferner auf die Gerichtsakte des vorliegenden Verfahrens, die Gerichtsakte des Verfahrens des einstweiligen Rechtsschutzes 4 E 55/21 Ge, ferner die Gerichtsakte der Verfahren 4 K 1112/18 Ge, 4 E 1113/18 Ge sowie die jeweiligen in elektronischer Form vorgelegten Behördenakten (7468660 und 8258864) sowie hinsichtlich der asyl- und abschiebungsrelevanten Lage in Somalia und Schweden die auf der Internetseite des Gerichts aufgeführten Erkenntnisquellen Bezug genommen.

## E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Das Verfahren konnte durch den Einzelrichter entschieden werden, weil es durch Beschluss der Kammer vom 02. März 2021 gemäß § 76 Abs. 1 AsylG dem Einzelrichter zur Verhandlung und Entscheidung übertragen worden ist.

Das Gericht ist trotz Ausbleibens eines Vertreters der Beklagten in der mündlichen Verhandlung nicht daran gehindert, über die Sache zu verhandeln und zu entscheiden, da die Beteiligten ordnungsgemäß geladen und mit der Ladung gemäß § 102 Abs. 2 VwGO darauf hingewiesen worden sind, dass im Falle ihres Ausbleibens auch ohne sie verhandelt und entschieden werden kann.

Die zulässige, insbesondere fristgerecht (§ 74 Abs. 1 AsylG) erhobene Klage, ist lediglich im Hinblick auf das Einreise- und Aufenthaltsverbot (Ziffer 4 des Bescheides) begründet – insoweit ist der Bescheid rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Im Übrigen ist die Klage unbegründet – insoweit ist der Bescheid rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten.

1.

Die Beklagte hat den klägerischen Asylantrag zu Recht als unzulässig nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 Asylgesetz abgelehnt.

a.

Nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG ist ein Asylantrag unzulässig, wenn ein anderer Staat unter anderem aufgrund von Rechtsvorschriften der Europäischen Union für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist.

Die Zuständigkeit Schwedens ergibt sich vorliegend aus Art. 18 Abs. 1 Buchst. b) Dublin-III-VO. Die Klägerin hat bereits in Schweden einen Asylantrag gestellt. Die schwedischen Behörden haben mit Schreiben vom 13. November 2020 auf das Wiederaufnahmegesuch des Bundesamtes hin ihre Zuständigkeit für die Bearbeitung des Asylantrags der Klägerin erklärt.

Die Zuständigkeit der Bundesrepublik Deutschland für das Asylverfahren der Klägerin folgt insbesondere auch nicht aus Art. 9 Dublin-III-VO.

Hat der Antragsteller einen Familienangehörigen — ungeachtet der Frage, ob die Familie bereits im Herkunftsland bestanden hat —, der in seiner Eigenschaft als Begünstigter internationalen Schutzes in einem Mitgliedstaat aufenthaltsberechtigt ist, so ist dieser Mitgliedstaat für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig, sofern die betreffenden Personen diesen Wunsch schriftlich kundtun (Art. 9 Dublin-III-VO).

Die Klägerin hat in der mündlichen Verhandlung vorgetragen, im Jahr 2019 traditionell in der Bundesrepublik Deutschland geheiratet zu haben. Eine standesamtliche Trauung ist nicht erfolgt. Ehe ist aber nur die mit Eheschließungswillen eingegangene staatlich anerkannte Lebensgemeinschaft (BeckOK AuslR/Günther, 27. Ed. 1.7.2020, AsylG § 26 Rn. 8 mit Verweis auf BVerwG NVwZ 1993, Seite 792). Die Gültigkeit der Ehe beurteilt sich nach dem Recht des Wohnsitz- oder hilfsweise des Aufenthaltsstaats (Bergmann/Dienelt/Bergmann, Ausländerrecht, 13. Aufl. 2020, AsylG § 26 Rn. 12).

Im Falle der Klägerin liegt daher keine rechtswirksame Ehe vor.

Die staatliche Mitwirkung an der Eheschließung – einfachgesetzlich dadurch sichergestellt, dass die Eheschließung zwingend die Beteiligung eines Standesbeamten voraussetzt, vor dem die Eheschließenden erklären müssen, die Ehe miteinander eingehen zu wollen (§§ 1310 ff. BGB) – stellt ein konstitutives Merkmal des grundgesetzlichen Ehebegriffs dar (Mikat EssGspr 21 (1986), 9 (39); Stern StaatsR IV/1 387 f.; wohl a.A. Stern/Becker/Kotzur/Vasel Rn. 21; Dreier/Brosius-Gersdorf Rn. 50, 78, die allerdings den Schutz des Art. 6 Abs. 1 bei fehlender Mitwirkung des Standesbeamten entfallen lassen will, Dreier/Brosius-Gersdorf Rn. 53).

Das BVerfG hat die Eheschließung vor einem Standesbeamten, die der Prüfung von Ehevoraussetzungen und -hindernissen sowie der Rechtsklarheit und Publizität dienen soll, wiederholt als eines jener Ordnungselemente angesehen, die für den Ehebegriff des GG von entscheidender Bedeutung sind (BVerfGE 29, 166 (176); BVerfGE 62, 323 (331) = NJW 1983, 511; BVerfG (K) NJW 1993, 3316 (3317); vgl. BeckOK GG/Uhle, 46. Ed. 15.2.2021, GG Art. 6 Rn. 10).

Eheschließungen, welche – wie vorliegend – ohne Mitwirkung des Staates ausschließlich nach einem kirchlichen bzw. religiösen Ritus vorgenommen werden, können nicht dem Ehebegriff des Art. 6 Abs. 1 unterfallen (im Ergebnis so für sog. „Imam-Ehen“ auch OVG Saarlouis In-

fAuslR 2002, 231 und 233; OVG Lüneburg NJW 2005, 1739 (1740)), sodass sich entsprechende Verbindungen aus der Perspektive des staatlichen Rechts als Nichtehe bzw. als nicht-eheliche Lebensgemeinschaften darstellen (BeckOK GG/Uhle, 46. Ed. 15.2.2021, GG Art. 6 Rn. 10).

Eine Zuständigkeit der Bundesrepublik Deutschland ergibt sich auch nicht aus der inzwischen eingetretenen Schwangerschaft der Klägerin. Insbesondere kann sich die Klägerin insoweit nicht auf den Schutz der Familie nach Art. 6 Abs. 1 GG berufen.

Familie ist nach der ständigen Rechtsprechung des BVerfG die umfassende Gemeinschaft von Eltern und ihren Kindern, in der – wie in Art. 6 Abs. 2 GG kodifiziert – den Eltern vor allem Rechte und Pflichten zur Pflege und Erziehung der Kinder erwachsen (BVerfGE 10, 59 (66) = NJW 1959, 1483; BVerfGE 48, 327 (339) = NJW 1978, 2289; BVerfGE 108, 82 (112) = NJW 2003, 2151; BVerfGE 127, 263 (287 ff.) = NJW 2011, 1793). Präziser gefasst, ist sie die tatsächliche Lebens- und Erziehungsgemeinschaft von Eltern und Kindern (BVerfGE 80, 81 (90 f.) = NJW 1989, 2195; BVerfGE 127, 263 (287) = NJW 2011, 1793; BVerfGE 133, 59 (82) = NJW 2013, 847; BVerfG NJW 2019, 1793 (1795)).

Entsprechende Vorwirkungen sind im Falle der bevorstehenden Familiengründung regelmäßig dann anzunehmen, wenn der nichteheliche Vater durch die vorgeburtliche Anerkennung der Vaterschaft und des gemeinsamen Sorgerechts zu erkennen gegeben hat, dass er die elterliche Verantwortung übernehmen wird, und zudem der Entbindungszeitpunkt so nahe bevorsteht, dass bis zur Geburt ein Familiennachzug unter Einhaltung der Einreisevorschriften nach behördlicher Erfahrung oder - in Ermangelung einer solchen - nach dem Ergebnis behördlicher Ermittlung bei der zuständigen Auslandsvertretung und ggf. der zu-ständigen Ausländerbehörde nicht mehr in Betracht kommt. Dabei knüpft der vorwirkende Schutz durch Art. 6 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 GG deshalb an die Geburt als Grenze des für einen geordneten Familiennachzug ausreichenden Zeitraums an, weil der spezifische Betreuungsbeitrag des Vaters nicht durch die Betreuung durch die Mutter entbehrlich wird, der Aufbau und die Kontinuität emotionaler Bindungen zu Vater und Mutter in aller Regel der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes dient und das Kind beide Eltern braucht (vgl. zuletzt: BVerfG, Beschl. v. 8.12.2005 - 2 BvR 1001/04; zum Ganzen: Sächs. OVG, Beschluss v. 25.01.2006 - 3 BS 274/05).

Vorliegend liegt weder eine Sorgeerklärung noch eine Vaterschaftsanerkennung des Ahmed Dayib Ali vor. Damit hat der von der Klägerin behauptete Vater (noch) nicht zu erkennen ge-

geben, dass er die elterliche Verantwortung übernehmen wird. Ferner ist der errechnete Entbindungstermin der 10. Oktober 2021. Damit verbliebe der Klägerin noch hinreichend Zeit, einen Familiennachzug unter Einhaltung der Einreisevorschriften in die Wege zu leiten, sofern der Kindesvater zur Übernahme der elterlichen Verantwortung bereit wäre. (Zur Aufhebung des diesbezüglichen Einreise- und Aufenthaltsverbotes vgl. die unten stehenden Ausführungen unter Ziffer 4.)

b.

Der Bescheid vom 04. Januar 2021 ist auch nicht aufgrund des Unterlassens einer persönlichen Anhörung der Klägerin nach Art. 5 Dublin-III-VO im Rahmen des zweiten Asylverfahrens des Klägerin rechtswidrig.

Um das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats zu erleichtern, führt der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat ein persönliches Gespräch mit dem Antragsteller. Dieses Gespräch soll auch das richtige Verständnis der dem Antragsteller gemäß Artikel 4 bereitgestellten Informationen ermöglichen (Art. 5 Abs. 1 Dublin-III-VO).

Nach Art. 5 Abs. 2 Dublin-III-VO darf auf das persönliche Gespräch verzichtet werden, wenn

- a) der Antragsteller flüchtig ist oder
- b) der Antragsteller, nachdem er die in Artikel 4 genannten Informationen erhalten hat, bereits die sachdienlichen Angaben gemacht hat, so dass der zuständige Mitgliedstaat auf andere Weise bestimmt werden kann. Der Mitgliedstaat, der auf das Gespräch verzichtet, gibt dem Antragsteller Gelegenheit, alle weiteren sachdienlichen Informationen vorzulegen, die für die ordnungsgemäße Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats von Bedeutung sind, bevor eine Entscheidung über die Überstellung des Antragstellers in den nach Artikel 26 Absatz 1 zuständigen Mitgliedstaat ergeht.

Vorliegend sind die Voraussetzungen des Art. 5 Abs. 2 Buchst. b Dublin-III-VO erfüllt, sodass die Beklagte von einer persönlichen Anhörung absehen durfte.

Die Klägerin wurde hinreichend informiert im Sinne des Art. 4 Dublin-III-VO (a.). Ferner hat sie sachdienliche Angaben gemacht, sodass der zuständige Mitgliedstaat auf andere Weise bestimmt werden konnte (b.).

aa.

Die Antragstellerin hat von den in Art. 4 Dublin-III-VO genannten Informationen jedenfalls diejenigen durch die Beklagte erhalten, die geeignet sind, bei ihrem Fehlen inhaltliche Auswirkungen auf das Asylverfahren sowie die inhaltliche Entscheidung der Beklagten über den Asylantrag vom 13. Oktober 2020 haben zu können.

Art. 4 Abs. 1 Dublin-III-VO bestimmt, sobald ein Antrag auf internationalen Schutz im Sinne des Artikels 20 Absatz 2 in einem Mitgliedstaat gestellt wird, unterrichten seine zuständigen Behörden den Antragsteller über die Anwendung dieser Verordnung und insbesondere über folgende Aspekte:

- a) die Ziele dieser Verordnung und die Folgen einer weiteren Antragstellung in einem anderen Mitgliedstaat sowie die Folgen eines Umzugs in einen anderen Mitgliedstaat während die Schritte, in welchen der nach dieser Verordnung zuständige Mitgliedstaat bestimmt wird und der Antrag auf internationalen Schutz geprüft wird;
- b) die Kriterien für die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats, die Rangfolge derartiger Kriterien in den einzelnen Schritten des Verfahrens und ihre Dauer einschließlich der Tatsache, dass ein in einem Mitgliedstaat gestellter Antrag auf internationalen Schutz dazu führen kann, dass dieser Mitgliedstaat nach dieser Verordnung zuständig wird, selbst wenn diese Zuständigkeit nicht auf derartigen Kriterien beruht;
- c) das persönliche Gespräch gemäß Artikel 5 und die Möglichkeit, Angaben über die Anwesenheit von Familienangehörigen, Verwandten oder Personen jeder anderen verwandtschaftlichen Beziehung in den Mitgliedstaaten zu machen, einschließlich der Mittel, mit denen der Antragsteller diese Angaben machen kann;
- d) die Möglichkeit zur Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen eine Überstellungsentscheidung und gegebenenfalls zur Beantragung einer Aussetzung der Überstellung;
- e) den Umstand, dass die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten ihn betreffende Daten allein zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dieser Verordnung austauschen dürfen;
- f) das Auskunftsrecht bezüglich ihn betreffender Daten und das Recht zu beantragen, dass solche Daten berichtigt werden, sofern sie unrichtig sind, oder gelöscht werden, sofern sie unrechtmäßig verarbeitet wurden, sowie die Verfahren zur Ausübung dieser Rechte

einschließlich der Kontaktangaben der Behörden im Sinne des Artikels 35 und der nationalen Datenschutzbehörden, die für die Entgegennahme von Beschwerden über den Schutz personenbezogener Daten zuständig sind.

Die Informationen nach Art. 4 Abs. 1 Dublin-III-VO werden schriftlich in einer Sprache mitgeteilt, die der Antragsteller versteht oder von der vernünftigerweise angenommen werden darf, dass der Antragsteller sie versteht (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 Dublin-III-VO).

Die Mitgliedstaaten verwenden hierzu das zu diesem Zweck gemäß Absatz 3 erstellte gemeinsame Merkblatt (Art. 4 Abs. 2 Satz 2 Dublin-III-VO). Gemäß Art. 4 Abs. 3 Dublin-III-VO erstellt die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten ein gemeinsames Merkblatt. Dessen konkrete Ausgestaltung ist in Anhang X zur Durchführungsverordnung (EU) Nr. 118/2014 vom 30. Januar 2014 (VO 118/2014) geregelt.

(1).

Zwar hat die Beklagte bei ihren Merkblättern und Belehrungsbögen nicht den Anhang X zur VO 118/2014 verwendet. Hierbei handelt es sich jedoch um einen reinen Formmangel, der für sich betrachtet bereits von vornherein Auswirkungen auf den inhaltlichen Verlauf sowie das Ergebnis des Asylverfahrens der Antragstellerin gehabt haben kann.

Im Unionsrecht wird eine Differenzierung danach vorgenommen, die sich daran orientiert, ob ein Fehler geeignet ist, sich auf den Inhalt einer Maßnahme auszuwirken (*harmless error principle*; vgl. EuGH, Urteil vom 10. Juli 2001 – C-315/99 P –, juris, Rn. 34; EuGH, Urteil vom 14. Februar 1990 – C-301/87 –, juris, Rn. 31). Danach führen wesentliche Verfahrensfehler zur Aufhebung der entsprechenden Verwaltungsentscheidung, wenn sie geeignet sind, sich auf die inhaltliche Entscheidung auszuwirken und deshalb ein Kausalzusammenhang zwischen dem Fehler und der Verwaltungsentscheidung besteht.

(2).

Über die in Art. 4 Abs. 1 Buchst. a Dublin-III-VO genannten Ziele und Folgen hat die Beklagte die Klägerin mit dem „Merkblatt Dublinverfahren“ (Bl. 43 f. der Verwaltungsakte 8258864) informiert. Gleiches gilt für die in Art. 4 Abs. 1 Buchst. b Dublin-III-VO genannten Kriterien für die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats, deren Rangfolge, den Verfahrensschritten sowie deren Dauer. Das „Merkblatt Dublinverfahren“ enthält auch diese Informationen.

(3).

Hinsichtlich der Belehrung über die Möglichkeit, Angaben über die Anwesenheit von Familienangehörigen, Verwandten oder Personen jeder anderen verwandtschaftlichen Beziehung in den Mitgliedstaaten zu machen (vgl. Art. 4 Abs. 1 Buchst. c Halbs. 1 Dublin-III-VO), hat die Beklagte dem jedenfalls dadurch Genüge getan, indem sie der Klägerin den „Fragebogen zur Bestimmung des für die Prüfung des Antrages zuständigen Mitgliedstaates (Erstbefragung)“ (Bl. 73 ff. der Verwaltungsakte 8258864) hat zukommen lassen. In diesem Fragebogen wurden sämtliche Informationen zu den in Art. 4 Abs. 1 Buchst. c Dublin-III-VO aufgeführten Personen abgefragt. Aus dem Inhalt des Fragebogen wurde für die Klägerin bei verständiger Würdigung vor Tätigung ihrer Angaben ersichtlich, dass ihr damit die Möglichkeit eingeräumt wird, Angaben über die Anwesenheit von Familienangehörigen, Verwandten oder Personen jeder anderen verwandtschaftlichen Beziehung in den Mitgliedstaaten zu machen. Der Fragebogen enthält zudem keinerlei Einschränkungen hinsichtlich der Mittel (vgl. Art. 4 Abs. 1 Buchst. c Halbs. 2 Dublin-III-VO), mit denen die Angaben gemacht werden können.

(4).

Über die Möglichkeit zur Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen eine Überstellungsentscheidung und gegebenenfalls zur Beantragung einer Aussetzung der Überstellung (Art. 4 Abs. 1 Buchst. d Dublin-III-VO) hat die Beklagte zwar erst mit der Rechtsmittelbelehrung zum Bescheid vom 04. Januar 2021 und damit erst nach Abschluss des Verfahrens belehrt. Jedoch sind Rechtsbehelfe der von der Beklagten zu treffenden Entscheidung über den Asylantrag nachgelagert, sodass das Fehlen einer „vorbeugenden Rechtsmittelbelehrung“ keinen inhaltlichen Einfluss auf das Asylverfahren selbst hat. Insoweit ist auch auf die obigen Ausführungen (aa.) zum sog. *harmless error principle* in der Rechtsprechung des EuGH hinzuweisen.

(5).

Die nach Art. 4 Abs. 1 Buchst. e Dublin-III-VO erforderliche Belehrung über den Datenaustausch zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten ist durch die Beklagte erfolgt („Belehrung von Asylbewerbern gemäß Art. 29 EURODAC – VO; Bl. 10 und 35 der Verwaltungsakte 8258864). Diese Belehrung hat zugleich den nach Art. 4 Abs. 1 Buchst. f Dublin-III-VO erforderlichen Inhalt.

(6).

Diese Informationen wurden der Klägerin in Somali mitgeteilt (vgl. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 Dublin-III-VO).

(7).

Sofern die Klägerin noch geltend macht, sie sei nicht darüber belehrt worden, was sie unternehmen könne, wenn sie Informationen nicht verstehe und welche Rechte sie in der Bundesrepublik Deutschland während der Prüfung ihres Asylantrages habe, so sind diese Informationen nicht in dem Katalog des Art. 4 Abs. 1 Dublin-III-VO genannt. Sofern das Merkblatt in Anhang X zur VO 118/2014 Informationen enthält, die über die in Art. 4 Dublin-III-VO genannten hinausgehen, stellt dies keine Verletzung des Art. 4 Dublin-III-VO dar.

Nach alledem ist eine hinreichende Information der Klägerin im Sinne des Art. 4 Dublin-III-VO erfolgt.

bb.

Die Beklagte verfügte durch die Angaben der Klägerin über hinreichende Informationen zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates. Die Beklagte war insbesondere nicht gehalten, hinsichtlich der Angabe der Klägerin, sie sei mit Ahmed Dayib Ali verheiratet, weitere Ermittlungen anzustellen. Vor allem war die weitere Aufklärung der unterschiedlichen Wohnsitze der Antragstellerin und von Ahmed Dayib Ali nicht erforderlich. Entscheidend war nämlich bereits, ob die Klägerin zur Nachweisführung die Heiratsurkunde vorgelegt – was sie jedoch nicht getan hat, obgleich sie geltend gemacht hat, über eine solche zu verfügen. Hierzu war die Klägerin jedoch aufgrund § 15 Abs. 2 Nr. 5, Abs. 3 Nr. 5 AsylG verpflichtet.

Gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 5 AsylG ist der Ausländer insbesondere verpflichtet, alle erforderlichen Urkunden und sonstigen Unterlagen, die in seinem Besitz sind, den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden vorzulegen, auszuhändigen und zu überlassen. Gemäß § 15 Abs. 3 Nr. 5 AsylG gehören hierzu insbesondere alle sonstigen Urkunden und Unterlagen, auf die der Ausländer sich beruft oder die für die zu treffenden asyl- und ausländerrechtlichen Entscheidungen und Maßnahmen einschließlich der Feststellung und Geltendmachung einer Rückführungsmöglichkeit in einen anderen Staat von Bedeutung sind.

Soweit die Klägerin zusätzlich noch vorgetragen hat (Bl. 136 der Verwaltungsakte 8258864), ihre drohe bei einer Rückkehr nach Somalia Zwangsverheiratung, so war dem durch die Beklagte für die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates nicht weiter nachzugehen, da diese Fluchtgründe für die Zuständigkeitsbestimmung nicht von Bedeutung sind.

c.

Schließlich steht auch Art. 3 Abs. 2 UAbs. 2 Dublin-III-VO der Überstellung der Klägerin nicht entgegen.

Nach UAbs. 2 dieser Vorschrift setzt der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat die Prüfung der in Kapitel III vorgesehenen Kriterien fort, wenn es wesentliche Gründe für die Annahme gibt, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Antragsteller in diesem Mitgliedstaat systemische Schwachstellen aufweisen, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne des Art. 4 der EU-Grundrechtecharta mit sich bringen.

Die Vorschrift des Art. 3 Abs. 2 UAbs. 2 Dublin-III-VO dient der Umsetzung der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union zu den sogenannten systemischen Schwachstellen. Danach gründet sich das Gemeinsame Europäische Asylsystem auf das Prinzip gegenseitigen Vertrauens, dass alle daran beteiligten Staaten die Grundrechte sowie die Rechte beachten, die ihre Grundlage in der Genfer Flüchtlingskonvention und dem Protokoll von 1967 sowie in der Europäischen Menschenrechtskonvention finden. Daher müsse die Vermutung gelten, dass die Behandlung der Asylbewerber in jedem einzelnen Mitgliedstaat in Einklang mit den Erfordernissen der EU-Grundrechtecharta sowie mit der Genfer Flüchtlingskonvention und der Europäischen Menschenrechtskonvention stehe.

Die Vermutung der menschenrechtskonformen Behandlung von Asylbewerbern ist allerdings widerlegbar. Den Mitgliedstaaten einschließlich der nationalen Gerichte obliegt es, einen Asylbewerber nicht an den "zuständigen Mitgliedstaat" im Sinne der Dublin-III-VO zu überstellen, wenn ihnen nicht unbekannt sein kann, dass die systemischen Mängel des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen für Asylbewerber in diesem Mitgliedstaat ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme darstellen, dass der Antragsteller tatsächlich Gefahr läuft, einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne des Art. 4 der EU-Grundrechtecharta ausgesetzt zu werden.

Die Fokussierung der Prognose auf systemische Mängel ist dabei Ausdruck der Vorhersehbarkeit solcher Defizite, weil sie im Rechtssystem des zuständigen Mitgliedstaats angelegt sind

oder dessen Vollzugspraxis strukturell prägen. Solche Mängel treffen den Einzelnen in dem zuständigen Mitgliedstaat nicht unvorhersehbar oder schicksalhaft, sondern lassen sich aus Sicht der deutschen Behörden und Gerichte wegen ihrer systemimmanenten Regelmäßigkeit verlässlich prognostizieren. Die Widerlegung der oben genannten Vermutung auf Grund systemischer Mängel setzt deshalb voraus, dass das Asylverfahren oder die Aufnahmebedingungen im zuständigen Mitgliedstaat auf Grund größerer Funktionsstörungen regelhaft so defizitär sind, dass anzunehmen ist, dass dort auch dem Asylbewerber im konkret zu entscheidenden Einzelfall mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung droht. Dann scheidet eine Überstellung an den nach der Dublin-III-VO zuständigen Mitgliedstaat aus (statt vieler: Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 13. Oktober 2017 – 11 A 78/17.A –, juris, Rn. 34 ff. m.w.N.).

Anhaltspunkte für mögliche erhebliche systemische Mängel des Asylverfahrens und der Aufnahme- und Lebensbedingungen für Asylsuchende, wie sie hinsichtlich verschiedener anderer EU-Mitgliedstaaten (insbesondere Griechenland, Ungarn, Italien, Bulgarien) in jüngerer Vergangenheit geäußert worden sind, sind bezüglich Schweden aus den dem Gericht vorliegenden Erkenntnisquellen nicht ersichtlich.

Gerichtliche Entscheidungen, in denen systemische Mängel für Schweden angenommen werden, sind nicht bekannt, wohl aber im Gegenteil solche, die das Vorliegen derartiger Mängel verneinen (VG Köln, Beschluss vom 25. April 2018 - 2 L 521/18 -; VG München, Beschluss vom 11. Januar 2018 - M 9 S 17.52808 -; VG Berlin, Beschluss vom 18. Dezember 2017 - 9 L 676/17.A -; VG Greifswald, Urteil vom 15. November 2017 - 3 A 2051/16 As HGW - sowie Beschlüsse vom 23. August 2017 - 3 B 1650/17 As HGW - und vom 9. Januar 2017 - 3 B 2023/16 As HGW -; VG Gelsenkirchen, Beschluss vom 30. Juli 2015 - 6a L 1582/15.A -; VG Düsseldorf, Urteil vom 7. Mai 2015 - 8 K 364/15.A -, alle juris; zum Ganzen: VG Aachen, Beschluss vom 04. Februar 2019 – 3 L 1797/18.A –, Rn. 19 - 26, juris).

Das Vorliegen systemischer Mängel im Asylverfahren Schwedens ist von der Klägerin auch nicht geltend gemacht worden.

Etwas anders folgt auch nicht aus der aktuellen Situation aufgrund der weltweiten SARS-CoV-2-Pandemie.

Die Sieben-Tage-Inzidenz je 100.000 Einwohner für Schweden liegt zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung zwar bei 314 (<https://www.corona-in-zahlen.de/weltweit/schweden/>, abgerufen am 22. März 2020).

Nach der derzeitigen Pandemielage ist jedoch die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung mit dem SARS-CoV-2-Virus in Schweden zum Zeitpunkt der vorliegenden Entscheidung bei weitem nicht im Bereich eines „real risk“ bzw. einer überwiegenden Wahrscheinlichkeit. Jedenfalls bei Einhaltung der empfohlenen Hygienemaßnahmen, die Beschränkung von Kontakten, die Einhaltung von Abstand sowie das Tragen einer Maske führen jedenfalls dazu, dass eine Ansteckung der Klägerin mit dem SARS-CoV-2-Virus nicht im Bereich eines „real risk“ bzw. einer überwiegenden Wahrscheinlichkeit liegt.

d.

Sofern die Klägerin mit Schriftsatz vom 02. Februar 2021 (Seite 4) geltend gemacht hat, ihr drohe in Schweden die beschriebene Zwangsverheiratung, so bezieht sich dieser Vortrag augenscheinlich auf ihre hinsichtlich ihres Herkunftsstaates vorgetragenen Fluchtgründe. Es ist hingegen nicht dafür ersichtlich, dass der Klägerin bereits in Schweden die Zwangsverheiratung drohen könnte.

2.

Ebenfalls ist Ziffer 2 des Bescheides rechtmäßig. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbotes. Aus dem Grunde ist auch zugleich der gestellte klägerische Hilfsantrag ohne Erfolg.

Gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Die Abschiebung eines Ausländers ist danach unzulässig, wenn ihm dort unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK droht oder wenn im Einzelfall andere in der EMRK verbürgte, von allen Vertragsstaaten als grundlegend anerkannte Menschenrechtsgarantien in ihrem Kern bedroht sind.

Gemäß Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

Auch schlechte humanitäre Lebensverhältnisse können ein Abschiebungsverbot in Zusammenhang mit Art. 3 EMRK begründen. Das ist aber grundsätzlich nur in ganz außergewöhnlichen

Fällen möglich, wenn die humanitären Gründe gegen eine Abschiebung „zwingend“ sind. Ausländer können in der Regel kein Recht auf Verbleib in einem Konventionsstaat geltend machen, um dort weiter medizinische, soziale oder andere Hilfe und Unterstützung durch den Aufenthaltsstaat zu erhalten. Ist die schlechte humanitäre Lage im Zielstaat jedoch dem Staat oder anderen Konfliktparteien zuzurechnen, so kann ein Abschiebungsverbot im Hinblick auf Art. 3 EMRK bestehen, wenn ein Ausländer im Zielstaat so extremer Armut und Bedürftigkeit ausgesetzt wäre, dass eine Abschiebung dorthin mit der Menschenwürde unvereinbar wäre. Zu berücksichtigen sind dabei seine individuellen Lebensumstände und Fähigkeiten, die elementaren Bedürfnisse zu befriedigen, wie Nahrung, Hygiene und Unterkunft, weiter seine Verletzbarkeit für Misshandlungen und die Aussicht auf eine Verbesserung seiner Lage in angemessener Zeit (vgl. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte [EGMR], Urteil vom 28. Juni 2011 - 8319/07 [Sufi u. Elmi ./ Vereinigtes Königreich], NVwZ 2012, 681, 685; BVerwG, Urteil vom 31. Januar 2013 – 10 C 15/12 –, BVerwGE 146, 12-31, Rn. 25).

Ferner hat jede Person das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens (Art. 8 Abs. 1 Alt. 1 EMRK).

Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 AufenthG liegen jedoch nicht vor. Diesbezüglich ist auf die Ausführungen zu Ziffer 1 a zu verweisen. Aus diesen ergibt sich, dass für die Klägerin sowohl keine Verletzung des Art. 3 EMRK als auch keine Verletzung des Art. 8 EMRK droht.

3.

Die Abschiebungsanordnung beruht auf § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylG. Diese ist ebenfalls rechtmäßig.

Soll der Ausländer in einen sicheren Drittstaat (§ 26a AsylG) oder in einen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat (§ 29 Absatz 1 Nummer 1 AsylG) abgeschoben werden, ordnet das Bundesamt die Abschiebung in diesen Staat an, sobald feststeht, dass sie durchgeführt werden kann (§ 34a Abs. 1 Satz 1 AsylG). Dies gilt auch, wenn der Ausländer den Asylantrag in einem anderen auf Grund von Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder eines völkerrechtlichen Vertrages für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat gestellt oder vor der Entscheidung des Bundesamtes zurückgenommen hat (Satz 2). Einer vorherigen Androhung und Fristsetzung bedarf es nicht (Satz 3). Kann eine Abschiebungsanordnung nach Satz 1 oder 2 nicht ergehen, droht das Bundesamt die Abschiebung in den jeweiligen Staat an (Satz 4).

Eine Abschiebung der Klägerin ist auch nicht faktisch ausgeschlossen. Eine Überstellung ist in dem hier für maßgeblich erachteten Zeitraum des Art. 29 Abs. 2 Dublin-III-VO voraussichtlich möglich. Zwar ist aufgrund der aktuellen Pandemie-Lage mit weiteren Einschränkungen des Grenz- und Flugverkehrs zwischen Deutschland und Schweden zu rechnen. Dass diese für einen Zeitraum von länger als sechs Monaten fortbestehen, ist jedoch in Anbetracht der Tatsache, dass inzwischen mehrere Impfstoffe sowie Schnelltests verfügbar sind, unwahrscheinlich.

Grundsätzlich kommt es für die gerichtliche Entscheidung auf die tatsächlichen und rechtlichen Gegebenheiten im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung bzw. im Fall einer Entscheidung ohne mündlichen Verhandlung auf den Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung an, § 77 Abs. 1 AsylG. § 34a Abs. 1 AsylG verlangt für den Erlass der Abschiebungsanordnung, dass feststeht, dass diese durchgeführt werden kann, was insbesondere die feststehende Aufnahmebereitschaft des Ziellandes voraussetzt. Zur Durchführung der Abschiebung gewährt Art. 29 Abs. 1 UAbs. 1 und Abs. 2 Satz 1 Dublin-III-VO grundsätzlich einen Zeitraum von sechs Monaten.

Die zeitliche Vorgabe des Art. 29 Dublin-III-VO ist nach Ansicht des Gerichts mit den Regelungen des § 77 Abs. 1 AsylG und des § 34a Abs. 1 AsylG dadurch in Übereinstimmung zu bringen, dass im maßgeblichen Zeitpunkt nicht nur (weiter) eine grundsätzliche Aufnahmebereitschaft des Ziellandes vorliegen muss, sondern auch die Prognose noch gültig ist, dass die Abschiebung innerhalb dieser Frist von (grundsätzlich) sechs Monaten realisiert werden kann. Bei Prognoseentscheidungen ist ungeachtet der prozessualen Zeitpunkt-Regelung des § 77 Abs. 1 AsylG naturgemäß ein größerer Zeitraum in den Blick zu nehmen, wobei sich der zu betrachtende Zeitraum am materiellen Recht und damit vorliegend an Art. 29 Dublin-III-VO zu orientieren hat (ebenfalls auf einen längeren Zeithorizont abstellend VG München, Beschluss vom 8. April 2020 – M 22 E 19.30443 –, Rn. 22, juris).

Die Möglichkeit der Überstellung der Klägerin steht damit fest im Sinne von § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylG.

4.

Jedoch ist das Einreise- und Aufenthaltsverbot von 30 Monaten rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Gegen einen Ausländer, der ausgewiesen, zurückgeschoben oder abgeschoben worden ist, ist ein Einreise- und Aufenthaltsverbot zu erlassen (§ 11 Abs. 1 Satz 1 AufenthG). Infolge des

Einreise- und Aufenthaltsverbots darf der Ausländer weder erneut in das Bundesgebiet einreisen noch sich darin aufhalten noch darf ihm, selbst im Falle eines Anspruchs nach diesem Gesetz, ein Aufenthaltstitel erteilt werden (§ 11 Abs. 1 Satz 2 AufenthG). Über die Länge der Frist des Einreise- und Aufenthaltsverbots wird nach Ermessen entschieden (§ 11 Abs. 3 Satz 1 AufenthG). Sie darf außer in den Fällen des § 11 Abs. 5 und Abs. 5b AufenthG fünf Jahre nicht überschreiten (§ 11 Abs. 3 Satz 2 AufenthG).

Vorliegend ist die verfügte Fristlänge von 30 Monaten ermessensfehlerhaft. Zwar war der Beklagten bei Erlass des Bescheides vom 4. Januar 2021 die Schwangerschaft der Klägerin nicht bekannt. Gemäß § 77 Abs. 1 Halbs. 1 AsylG ist jedoch auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung abzustellen. Deshalb muss die Schwangerschaft der Klägerin bei der Ermessensentscheidung über das Einreise- und Aufenthaltsverbot mit beachtet werden.

Insbesondere darf die Frist für das Einreise- und Aufenthaltsverbot nicht derart lang bemessen sein, dass eine etwaige Vorwirkung des Art. 6 Grundgesetz (vgl. oben Ziff. 1 a) konterkariert würde. D. h., der Klägerin müssen hinreichende Handlungsspielräume verbleiben, damit sie – für den Fall, dass ein in der Bundesrepublik Deutschland lebender Kindesvater seiner elterlichen Verantwortung nachkommen will – in die Lage versetzt wird, eine Familienzusammenführung auch tatsächlich zeitnah zu realisieren.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Die getroffene Kostenentscheidung trägt dabei dem unterschiedlichen Gewicht des Obsiegens und Unterliegens der Beteiligten Rechnung. Das Verfahren ist nach § 83b AsylG gerichtskostenfrei.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

### **R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die **Berufung** an das Thüringer Oberverwaltungsgericht, Jenaer Straße 2 a, 99425 Weimar, zu, wenn sie von diesem zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem 07.05.21 not.

Verwaltungsgericht Gera,  
Postfach 15 61, 07505 Gera,

Rudolf-Diener-Straße 1, 07545 Gera

schriftlich oder nach Maßgabe des § 55 a VwGO zu stellen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Oberverwaltungsgericht besteht Vertretungszwang durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule mit Befähigung zum Richteramt oder einen Vertretungsberechtigten nach Maßgabe des § 67 VwGO; dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung.

Dr. Jenak